

Des Chur- vnd Fürstlichen
Hauses zu Sachsen

Unvermeidlich vnd gegründete/
 Durch

Das hochlöbliche Erzstift Mayntz/

vermittelst der ohnlangst/

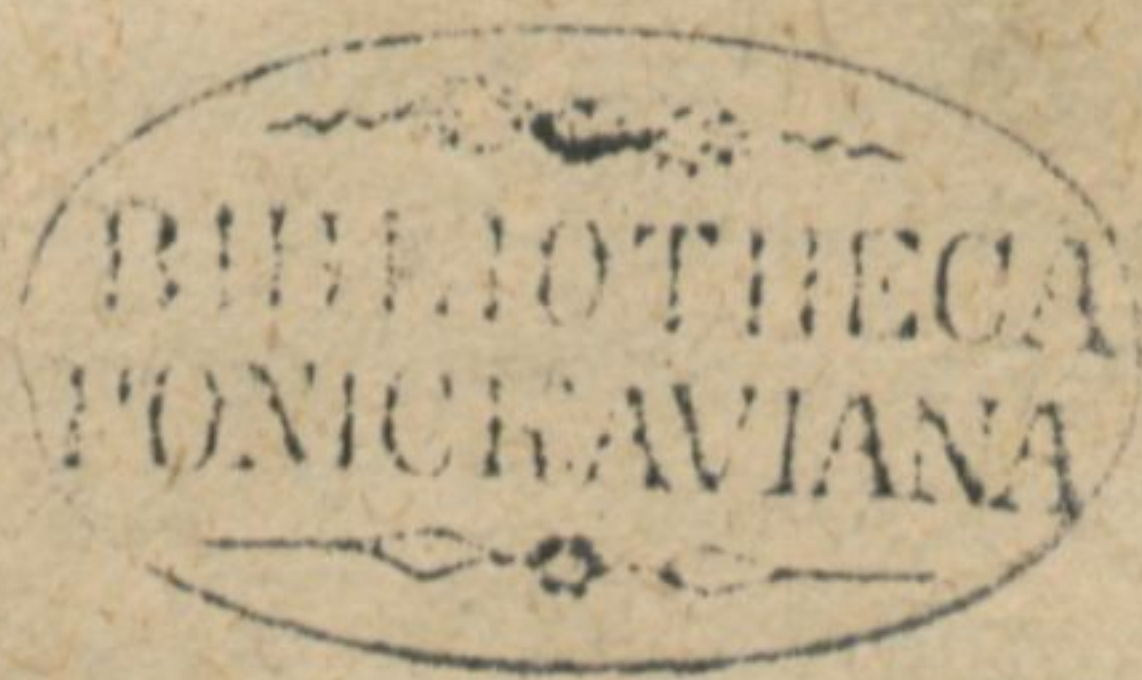
In loco Tractatum Pacis, ad Dictaturam gebrachter
 vermeinter

DEDUCTION,
 veranlassete

Anzeige vnd GegenINFORMATION.

Die Jura Superioritatis, vnd anders/ zu vnd
 vmb Erffurdt betreffende etc.

Nachgedruckt im Jahr 1647.





habe
 sen hi
 Chur
 lichen
 und f
 in den
 Stat
 rige a
 bten g
 so vor
 tels d
 zugeh
 schaff
 nent
 Sich
 tat vn
 thane
 der ein
 schaff
 der je
 Sach
 gründ
 im A
 fen.
 ber da
 ten/v
 Noht
 scher
 dirte





Einnach bey diesen noch währenden General-Friedens-Tractaten, an Seiten des Erb-Stifts Mäynn / man in gehaltenen Deliberationen unterschiedlichen Sich vernehmen lassen: Ob stünde Demselben vber Erffurdt / vnd dero selben Gebiet auff dem Lande / die Omnimoda Superioritas, vnd vollständige Ober Botmässigkeit in allen Geistlichen vnd Weltlichen Sachen / zu: Also / daß einiger Chur- oder Fürst daran nichts zu prä tendiren habe:

Vnd dahero / von wegen des hochlöblichen Chur- vnd Fürstlichen Hauses Sachsen hierunter versirenden kundbaren interesse, die zu Osnabrügk jetzt subsistirende Chur- vnd Fürstliche Sächsische Gesandten georsachtet worden / solcher hochpräjudicirlichen assertion bescheidenlich zuwidersprechen / vnd vorhochermeltes Hauses Recht vnd fernere Nothdurfft zubedingen:

Auch darauff fürter die ChurMäynnischen Herren Gesandten Sich unterwunden / in dem / des Erb-Stifts wegen / wieder erwehnte Stadt Erffurt vffgesetzt / vnd per Dictaturam zu Münster vnd Osnabrügk publicirten Summarischen Bericht / ihre vorige assertiones zu widerholen / vnd vnter dem Vorwand einer vbeleingebildeten gehalten general-Herrschaft vnd Ober Botmässigkeit vber das ganze Land zu Thüringen / so vor Acht hundert Jahren dem Erb-Stift / von Kayser Ottonen dem Grossen / vermittels dessen Sohn Wilhelm / einem Erzbischoffen zu Mäynn geschenckt seyn sol / gar vorzugeben: Ob hätten die benachbarte Fürsten / Grafen vnd Herren (ausser was die Graffschafft Gleichen / Blanckenhayn / Crannichfeld / Zondorff / Mühlberg / mit ihren pertinentien, vnd etliche der Stadt angrenkende Dorffschafften / betrifft / so das Stift vor Sich behalten) ihre in Thüringen habende Lande vhrsprünglich des Erb-Stifts liberalität vnd concession zuzuschreiben:

Da doch solche Übergabe nichts weniger: Auch / zu Ende bemeltes Berichts / die gethane Sächsische Protestation mit Befremdung vngleich auffzunehmen / vnd darwider eines vnd das ander vermeintlich vorzubringen: bevorab sich / wegen vorbesagter Graffschafft Gleichen / vnd andern Herrschafften / vff ein Contradiction Schreiben / so von der jetzt regierenden Churfürstl. Gn. zu Mäynn / an Herrn Herzog Ernsts Fürstl. Gn. zu Sachsen / abgangen / mit Verschweigung der ausführlichen / vnd in jure & facto wolgegründeten / darauff von Sr. Fürstl. Gn. vnd dero H. Herren Brüdern F. Fürstl. G. Gn. im Aprili Anno 1642. gethanen / vnd hierbey sub N. 1. befindlichen Antwort / zu beruf- N. I. fen.

Als ist man gemüssigt worden / im Namen des Hochlöblichen Hauses Sachsen / vber dasjenige / was wegen der Graffschafft Gleichen / vnd anderer benachbarten Herrschafften / vermittels publication letzterwehnten Antwort-Schreibens / schon geschehen / die Nothdurfft wegen der Stadt Erffurt vnd dero selben Gebiet / noch ferner summarischer Weise anzuführen / vnd solcher Gestalt des Erb-Stifts wiederholten vnd extendirten assertionen kräftiglich zu widersprechen: Vnd zwar insonderheit / daß das

2.

ErzStift jemaln die Lands Obrigkeit des Landes zu Thüringen gehabt /
vielweniger aber / daß aus dessen Freygebigkeit die Landgraffschafft Thüringen an hochge-
dachtes Chur- und Fürstlichen Hauses Vorfahren gelangen.

S Intemal aus den Historien vnd alten Urkunden bekant ist / daß /
nach dem die Landgraffschafft in Thüringen / von denen Römischen Kayseren /
aus erheblichen Ursachen auffgerichtet / vnd Anfangs auff gewisse Zeiten einem
vnd dem andern auffgetragen / endlich die alten Landgrafen in Thüringen / deren Recht
hernach auff die Chur- und Fürsten zu Sachsen kommen / darmit erblichen beliehen wor-
den: Krafft dessen dann / in eben der Qualität / Sie dieselbe mit aller Hoheit vnd Ober-
Botmäßigkeit / als vorhin von den temporariis Administratoribus geschehen / ex-
erciret, vnd daher ihnen vnd dero Successoren auch mit der Zeit hierdurch ein solches
Recht zugewachsen / Daß alles / was in solchem Landgraffthumb gelegen / so lange in ihrer
OberBotmäßigkeit vor begriffen zuachten / bis ein anders / durch billichmässig geschehene
exemption bewiesen vnd dargethan werde: Welches dann auch in mehrgemeldetem Mäyn-
sischen Bericht (wiewol ex erroneo principio, daß selbiges von dem Stift hergestof-
fen) nicht verneinet werden kan; In deme daselbst zu Anfang gesagt wird / daß die voll-
kommene administration der Lands Obrigkeit der Vicedominorum oder tempo-
ral Administratoren hernacher auff Ludovicum Barbatum, vnd dessen Suc-
cessoren, die alten Landgrafen in Thüringen / gebracht worden.

Gestalt die Historien melden / daß Anno 1175. die Erffurter einstmals wider ihren
Landes-Herrn / den Ludovicum III. Ludwig des Springers Sohn / vnd Ludovici
Barbati Enckel / mit Raht vnd Hülffe Erwins / vnd Landgraff Heinrichs in Thü-
ringen rebellirt, vnd alles / was in der Nähe an der Stadt gelegen / vnd ihm zuständig
gewesen / verwüstet vnd abgebrandt haben / bis endlich Kayser Friederich die Sache beyge-
leget:

Vnd Anno 1122. hat Landgraff Heinrich in Thüringen darumb ein Kriegs-Heer
wider Erz-Bischoff Adelbertum zu Mäynn zusammen gebracht / daß derselbe den De-
cem in Thüringen gefordert hat.

I.

W Ann dann die Stadt Erffurt / vnd dero selben Gebiet / notorie in
dem Landgraffthumb Thüringen / darinn die Stadt Erffurt gleichsam das
Centrum ist / gelegen: Vnd / nach Absterben der alten Landgrafen / das Fürst-
liche Haus Sachsen mit demselben im Heiligen Röm. Reich beliehen; Auch nichts weni-
ger offenbar ist / daß des ErzStifts Mäynn Bezirck weit aufer Thüringen gelegen sey:
Ingleichen die Beschreibung der Stiftung / Verfassung / Ordnung vnd Übung des alten
Fürstlichen Thüringischen Landgerichts zu Mittelhausen / in allen Stücken / des Hauses
Sachsen Territorial-Gerechtigkeit bekräftigt: Vnd auß den Historien vnd Archi-
ven nicht unbekandt / wie die Stadt Erffurt / von Landgraff Friederich mit dem
Bis / vnd Landgraff Friederich dem Ersten / in Anno 1330. vocatis judi-
cibus terræ, wie der Historicus redet (oder duodecim Comitibus sive Assessoribus
suis) vore Mittelhäußische Tribunal, als publicum tum temporis Thuringiæ
forum, citirt vnd compescirt worden:

Item, daß Landgraff Albertus auff Bartholomæi, oder 14. Calend. Au-
gusti Anno 1282. alle der Stadt Erffurt von Kayseren / Königen vnd seinen Vorfah-
ren / den Landgrafen in Thüringen / erlangte Privilegia, Freyheiten / Recht vnd Gerech-
tigkeiten

igkeiten ratificirt, vnd respectivè bestätigt/ vnd vnter andern verboten/ daß Sie Niemand anderswo/ als in der Stadt Erfurt / Rechtlich belangen solte:

Item, daß Landgraf Friederich/ als ihme die von Erfurt die Güter/ so Sie von seinem Vater/ Landgrafen Alberto, an Sich gebracht/ wider zugeben Sich verweigert/ darzu seine Schlösser/ Hadersleben vnd Bdestat verwüstet / Anno 1309. deswegen im Landgericht zu Mittelhausen wider Sie verfahren: Marchio, vocatis iudicibus terræ, sedit pro tribunali in Mittelhausen / volens condemnare Erfurtenses sententionaliter propter excessus, saget der Historicus:

Vnd hat endlich dieser Landgraff Friederich ein Diploma Anno 1337. von Kaiser Ludovico Bavaro erlangt / daß alles/ was sein Vater alienirt, Ihm vnschädlich vnd vnkräftig seyn solte:

Dergleichen Furladung vnd exercitium auch in Sachen Heinrichs von Lengefeld/ Crucis Anno 1394. vorgegangen: Anderer fürnehmen actuum possessoriorum ist zugeschweigen:

So ist vnschwehr zuermessen/ daß des Hauses Sachsen Landsfürstliche Hoheit vber die Stadt Erfurt vnd dero Landgüter / wider ChurMäynz/ eo ipso bis von demselben ein anders beständig dargethan wird/ vor fundirt zuhalten: Welches mit mehrern vnleugbarn actibus Superioritatis zubescheinen;

2.

Allemassen dem hochlöblichen Hause Sachsen die von Erfurt allwege/ bey der LehensEmpfangnis schwehren/ daß Sie Demselben getrew/ gewärtig vnd gehorsam seyn wollen/ welches die Erbhuldigung in effectu mit begreiffet/ wirklich geleistet werden muß/ vnd als einer tesserâ Superioritatis, bestärket wird:

Dargegen der Vhralte Eynd des Rahts zu Erfurt gegen ChurMäynz also getantet: Wir geloben vnd schwehren/ daß wir der Stadt Erfurt vnd den Bürgern / Reichen vnd Armen / vnserem Herrn dem Bischoff/ vnserm Herrn dem Grafen/ vnd vnserm Herrn dem Bischof ihre Recht wollen behalten/ ohne Vbellist/ so fern wir das wissen vnd vermögen/ vnd den Raht behlen/ als wir zu Recht sollen: Das vns Gott helffe/ vnd alle Heiligen; Oder/ wie die ChurMäynzischen selbst/ schon vor vndencklichen Jahren / die formul angeben haben: Wir geloben vnd schwehren/ daß wir vnserm Herrn dem Bischoff zu Mäynz/ vnserm Herren dem Grafen/ vnserm Herrn dem Bischof / der Stadt Erfurt vnd den Bürgern/ Reichen vnd Armen/ ihre Rechte behalten/ ohne alle Vbellist/ etc. Daraus ChurMäynz so wenig einen Erbhuldigungs Eynd anzuziehen vermag/ als die andern neben ihme in ein prædicament gesetzt.

Vnd ob wohl/ durch Vorschub eslicher affectionirter Personen in Erfurt / die ChurMäynzischen Officianten das Wort/ Erb-Herrn/ in den Eynd gesticket: So haben Sie doch dem Hause Sachsen sein vor vndencklichen Jahren hergebrachtes Territorialrecht / durch solche Newerung / nicht können entziehen / noch die Stadt Erfurt Churfürstlicher Mäynzischer Oberbotmessigkeit vnterwerffen.

Nichts desto weniger hat zum Vberflus/ auch beydes das Chur- vnd Fürstliche Haus Sachsen Anno 1510. bey gehaltenener Tagefahrt zu Schmalkalden / vnd die ausgetretene RahtsPersonen vnd Bürger/ in einer ausführlichen Schrift/ auff Quasimodogeniti eod. anno solcher änderung des Eyndes hefftig widerprochen/ auff Kaisers Maximiliani I. Anno 1509. zu Augspurg gegebene/ vnd den 3. Augusti Anno 1510. zu Insbrück wiederholte ernste inhibition an die Stadt Erfurt/ alle Newerung abzustellen/ sich gegründet.

Vnd als ChurMäynz seine intention nicht erreichen können/ sondern der Eynd im Vbrigen so weit vngeändert blieben/ daß soleher so wohl als ihme/ nichts weniger dem Grafen/

Grafen/Bisthumb vnd Bürgern/zugleich mit geleistet worden: hat Sichs auff obberührtem Tage zu Schmalkalden vernehmen lassen / der letzte Eynd were im alten tacite begriffen.

Vnd haben nicht allein jetztgeregter Schrifft/ auff Quasimodogeniti Anno 1510. die Aufgetretenen; sondern auch nach gestillter Vnruhe / Sonnabends nach der Heiligen Eilff tausend Jungfrauen Tag/bey erfolgter Aufschöpfung/ gegen das Hochlöbliche Chur- vnd Fürstliche Haus Sachsen/ Raht vnd Bürger schafft zu Erffurt/ Sich kräftiglich verpflichtet/ Das selbe für ihre Landes Fürsten zu erkennen/ alle Newerung auch/ dem Käyserlichen Mandat gemäs/ zumeiden; Wegen ChurMäynz aber erkläret / Das selbe allein zu seiner vnd des Stiffts hergebrachten Gerechtigkeit / vor ihren Erb. Herrn zu halten. Wie dann allewege in den Verträgen mit Mäynz nur das Wort **Gerichte** etc. gebrauchet wird.

Dahero dann leicht zuermessen / wie die an Seiten des ErzStiffts in mehrberührter Deduction angeführte assertio bestehen könne; In dem vorgegeben werden wil/ ob hätte der Raht/ als man bey der damahligen entstandenen Empörung des gemeinen Pöbels / Sich desselben / als Landes Fürsten annehmen wollen / in seiner Antwort widersprochen/ vnd fürgewendet / daß Sie mit solcher Obrigkeit niemand anders / denn einem Erzbischofen zu Mäynz/ als ihrem rechten Erbherren/ verwandt weren/ vnd möchten Sich also/ ihren Pflichten nach/ ohne desselben Bewilligung/ Niemand vorthin unterwerffen.

Dann es wil sich in dem Fürstlichen Archivo, da die selbiger Zeit ergangene Acta verwahret seyn / vber allen angewandten Fleiß/ von dergleichen Antwort Schreiben (wie auch der jetzige Raht in seinem Gegen Bericht es also/ was ihre Registratur betrifft/ sub titulo ad appendix finale pag. 46. s. Vnd do auch je das Zentgerc. andeutet) nichts / Aber wohl dieses befinden / daß/ als die Mäynzische Rächte gegen Erffurt einkommen / der Raht an Sachsen/ ihnen auch etliche Rächte zuzuschicken/ gesucht habe.

Vnd da je etwas disfals vorgangen: So ist es ohne allen Zweifel bald nach der entstandenen Empörung/ in flagranti tumultu, nach dem die vornembste des Rahts vnd von Bürgern auß der Stadt gewichen/ von den Malecontenten, auff der Mäynzischen eingeschlichenen Officierer persuasion, geschehen.

Welches auch dahero gewaltiglich bestätigt worden: Aldieweil der geänderte Raht/ des Jahrs hernach / Anno 1510. Sonnabends nach Exaltationis Crucis, als der Ermen in etwas wider gestillet/ vnd der damahlige Raht gleichsam wider zu Sich selbst kommen/ an **Churfürst Friederich** vnd **Herzog Johansen zu Sachsen**/ der von denen Ausgewichenen ihnen gethanen Aufschlag halber/ ob hätten Sie dem Schied/ Einungen vnd Vertrag des Schuges vnd Schirms / durch die vorigen Landes Fürsten löbl. Gedächtnuß/ vnd die Gemeine Stadt auffgerichtet/ zuentgegen gehandelt/ vnd Ihre Chur- vnd Fürstl. Gn. für ihre Landes Fürsten/ Schutz- vnd Lehen Herren/ nicht achten; sondern Sich ander frembden Herrschafft Ihrer Chur- vnd Fürstlichen Gn. Gnaden zum Nachtheil/ anhängig machen wollen/ weitläufftig zuentschütten bemühet: vnd vnter andern mit diesen hellen vnd klaren Worten conektiret, daß Sie Ihr. Ihr. Chur- vnd Fürstl. Fürstl. Gn. Gnaden für ihre löbliche fromme Landes Fürsten / Schutz- vnd Lehen Herren / nach Vermeldung obbesagtes auffgerichteten Schieds vnd Vertrags/ mit aller gebührlichen Vaterthänigkeit/ gehalten hätten/ vnd noch gedächten vnd wolten halten vnd achten: Wie dasselbige stündlich mit dem Original zubestärcken ist.

Hat das Haus Sachsen / nechst dem Zoll / auch die hohe Strassen- vnd Leib Geleits- Gerechtigkeit in der Stadt Erffurt/ vnd daselbst von allen Kauffmanns Wahren/ Pferden/ Viehe vnd andern/ einzunehmen: Welches hohen Regals Niemand/ als der Landes- Fürst/ Sich anzumassen.

Dann

Dann ob gleich der Erzbischoff auch Soll einzunehmen hat: So dörffen doch die Mäynnschen Diener die Strasse nicht berühren / sondern müssen neben den Strassen in den Thoren stehen bleiben.

4.

Es irret auch nicht / daß mit der Stadt Erffurt / auff ihr inständiges Anhalten vnd hohe Verpflichtung / ein sonderbarer Vertrag / wegen des Schutzes auffgerichtet: Vnd ChurMäynn daraus schliessen wil / es stehe dem Hause Sachsen die LandesFürstliche Obrigkeit nicht zu: Weil dieselbe den Schutz nach sich ziehe / vnd keiner sonderbaren Capitulation bedörffe.

Dann / ob es wohl nicht ohne / daß viel Schutzverwandte dem Schutz-Herrn nicht vnterthan / wie Mühl- vnd Northausen schon vor vndencklichen Jahren vnter des Hauses Sachsen Schutz gewesen: So ist doch ausser allem Zweifel / daß zwischen Obrigkeit vnd privilegirten vnterthanen (wie die zu Erffurt seynd) LandesFürsten vnd Landständen / Verträge vnd Pacta, wegen gewisses Schutzes / gemessener Botmäßigkeit vnd subjection, im Römischen Reich nicht vngewöhnlich.

Vnd haben sich damahls dazu / wegen Erffurt / sehr hochwichtige vnd erhebliche Ursachen ereügnēt: Sintemahl ChurMäynn vnd etliche Grafen / auch andere / viel Gerechtigkeit in der Stadt gehabt; vnd dahero dieselbe vff grosser Feindschafft gewärtig seyn müssen / auch wohl eher / von ChurMäynn / Bündniß mit anderen Potentaten wider Sie gemacht worden.

Wie dann Anno 1335. Baldevinus, Erzbischoff zu Mäynn / durch Friederich von Wangenheim / in geheimb viel Kriegs Volck hat zusammenten bringen lassen; In Hoffnung / durch Verrätherey etlicher Bürger / vnd Hülffe des Grafen zu Cazenelubogen / die Stadt Erffurt einzubekommen / welches Ihm aber mißlungen: Dahero Sie dann mehres Schutzes bedürfftig gewesen / vnd wegen vielfältig besorgender Beschwerung / so darüber ihrem LandesFürsten zugezogen werden können / demselben jährlich eine gewisse Summ Geldes versprochen.

Dieweil nun das Haus Sachsen Anno 1487. die pacta nicht mit frembden / sondern ihren eigenen vnterthanen zu Erffurt / wegen LandesFürstlichen Schutzes / auffgerichtet: So hat es damahln weder præscription noch Wissenschaft des Erzbischoffs zu Mäynn / oder der Grafen bedürfft / die nichts mehr / als nur gewisse Jura, in der Stadt Erffurt haben.

Ist demnach vergeblich gewesen / daß hernach ChurMäynn Anno 1510. zu Schmalcalden fürgewandt / Er hätte vmb solch Pactum nichts gewußt, Biewohl auch deme nicht also: Sintemal Mäynn nicht allein seine Officianten stets zu Erffurt hat / denen es nicht verborgen seyn können; sondern es ist auch / eben am selben Tage / nemlich Montags nach Purificationis Mariæ Anno 1487. der Vertrag zwischen der Kirchen zu Mäynn / dem Erzbischoff Berthold, als ein DombDechand / vnd etliche vom Capitul zugegen gewesen / vnd vmb solch Pactum zwischen dem Hause Sachsen vnd Erffurt auffgerichtet / sehr gute Wissenschaft gehabt.

Der Fall / wann in Kriegsläufften aus Noht die vnterthanen frembden Schutz annehmen müssen / ist hiehero gar nicht zuziehen: Dann es eigentlich kein Schutz / davon hie geredet wird / sondern viel mehr eine Enzieh- vnd Verhinderung des LandesFürstlichen oder anders angenommenen Erbschutzes zunennen ist.

5.

Der obgesetzte Summ / so dem hochlöblichen Hause Sachsen jährlich geliefert werden muß / seynd die von Erffurt nicht allein / Vermöge des Vertrags

6.
krags Anno 1483. §. 21. bey fürfallenden Landes-Nöthen eine gewisse Anzahl zu Ross vnd Fuß/als eine Landesfolge/ zuschicken; Sondern auch hierüber / Krafft der Concordaten de anno 1533. art. 8. eine proportionirliche HeerStewr zugeben schuldig/so dem Hause Sachsen zufordern fürbehalten worden; Mit dieser Clausula emphatica: **Was Sie aber sonst/** ausserhalb der LandesNoth/nicht gethan / daß Sie hinfüro damit auch nicht beschweret werden solten: welche Jura allein der LandsFürstlichen hohen Obrigkeit zustehen.

6.
Es ist auch ein vnzweifeliches Symbolum LandesFürstlicher Hoheit des Hauses Sachsen / daß de Anno 1483. im Vertrage zwischen dem Hause Sachsen vnd denen von Erffurt/ im 17. Art. versehen: Daß die von Erffurt/ in des vorhergehenden 16. Articuls/vnd in andern Geschäfften/ ausserhalb dem Fürstenthumb (Sachsen) nicht sollen fürbescheiden/oder Tagsagung gethan werden.

Item, daß in denen Concordatis zu Naumburg / Montags nach Catharinae Anno 1492. die von Erffurt Sich verpflichten müssen/die Chur-vnd Fürstl. Sächsische Mäns/ wie sie Grafen/Prälaten/Ritterschafft vnd Städte in Thüringen geben vnd nehmen/hinfüro auch zugeben vnd zunehmen: Vnd darbey disponirt, daß /ob die Mäns Veränderung gewinnen würde/ die von Erffurt / wie die anderen der Chur- vnd Fürsten zu Sachsen Vnterthanen/darzu gefordert werden solten.

7.
Et am hellen Tage / daß niemanden das LeibGeleit/vnd Durchführung Chur- vnd Fürstlicher Personen/ als der hohen Landes Obrigkeit/ durch ihre Territoria gebühre: Davon in der Guldnen Bull c. 1. disponirt worden. Solch LeibGeleit/vnd Vorreisen in- durch- vnd aus der Stadt Erffurt/als ein Symbolum der LandesFürstlichen Hoheit/exerciret allein das Chur-vnd Fürstliche Haus Sachsen/nach Aufweisung vnzehlicher actuum, so in vorigen Seculis, vnd dem jetzigen Seculo ergangen: Vnd darff von keinem andern daselbst kein Herzog zu Sachsen vergeleitet werden; sondern nimmet seinen Ein- Durch- vnd Auszug allewege / ohne Geleit.

Vnd hindert nicht/daß ChurMäns vnd die von Erffurt in der Stadt die Vergleitung (davon in den Concordaten zwischen Mäns vnd Erffurt sub rubrica wie man Geleit geben soll ic. disponirt wird) vnd die von Erffurt von Alters herd auch mit geritten haben: Dann die Vergleitung in der Stadt ist allein die Versicherung (wie die Wort der Concordaten lauten)welche hohenStandes Personen/so lang Sie sich in Erffurt auffhalten/ChurMäns vnd der Raht zu Erffurt/wegen ihrer daselbst zustehenden Gerichtbarkeit/ thuen / damit in ihrer Gegenwart kein Tumult geschehe.

8.
Vergegen hat der Erzbischoff zu Mäns nicht allein kein solche hohe Geleits-Gerechtigkeit zu Erffurt / sondern darff auch / ohne des Hauses Sachsen sonderbare Bewilligung vnd Vergleitung (wie dann Wolfgangus, nachmahls Erzbischoff zu Mäns/ noch vmb das Jahr ehlich vnd achtzig/durch den Sächsischen OberGeleitsmann/ Johann Hofmann/ von Erffurt bis gen Bacha vber die Brücken / vergeleitet worden/vnd

den/vnd bey Herzog **Johann Wilhelms zu Sachsen** Regierung / Christmilt des Andenckens/der Erzbischoff vmb das Geleit angesuchet) sich gar in der Stadt Erffurt nicht sehen lassen.

Dahero/als Anno 1509. bey damaliger Erffurtischen Aufrubr/etliche Mäynzische Rätthe vnd Domb-Herren vom Erzbischoff/nach Erffurt abgeordnet gewesen: Sind dieselben neben 24. Pferden von Jörgenthal nader Weimar geführet / vnd daselbst verstrickt worden: So sich verreverliren müssen/nimmermehr/ohne des Hauses Sachsen zc. Wissen/ ins Land zukommen/ oder mit den von Erffurt zu tractiren.

Vnd 1540. Sonnabends nach Catharinae, ist von Churfürst **Johann Friederich** vnd Herzog **Johann Ersten zu Sachsen** zc. Gebrüdern/auf Zerbst/beydes an den Hauptmann zu Weimar vnd den zu Gotha/ernstlicher Befehl ertheilet: Als der Erzbischoff zu Mäynz/Sich ins Stifte Magdeburg zubegeben/Willens gewesen: Fleissige Kundschafft darauff zulegen / vnd mit einem / oder auff den Nothfall beyden gantzem Craysen/zuverhindern / das Ihme vnd den Seinigen/in Erffurt zukommen / nicht verstatet würde.

9+

Was insonderheit der Stadt Gebiet auff dem Lande betrifft:

(wann je dieselbige auch dahin erstreckt werden wolte) dero Unbefugnüs / vnd des Hauses Sachsen wohlfundirtes Recht/noch in etwas weiter zurepräsentiren: Die Dertter/so der Stadt zustehen/seynd entweder Sächsisch Lehen/oder Aßterlehen/oder auch Pfandschafft/oder von andern Benachbarten/ als den Grafen zu Schwarzburg/Gleichen/Kirchberg/Beichlingen/Herren Reussen/Schencken/oder etlichen vom Adel/theils erblich erkauft/theils Vertragsweise (wie Sie dann auch dergleichen etliche Dertter von Sachsen erlangt) bey Fehdes Zeiten an die Stadt kommen: Deren vorige Besitzer entweder an noch vnter Sächsischer Hoheit begriffen seyn; oder doch / so viel die abgestorbene Geschlechter betrifft / vor diesem / vnd zur Zeit der beschehenen alienation, begriffen gewesen; Oder / da die Stadt was von Reichs Ständen/ als etwann Henneberg / so viel ein Theil von Mühlberg vnd andere Dertter betrifft / an Sich gebracht: Die erlangten Dertter jedoch in der Landgraffschafft Thüringen/ vnd also vnter der Sächsischen Hoheit gelegen/auch vor diesem des Hauses Sachsen Land Ständen zuständig gewesen seyn: vnd alle zu dem Landgraffthumb Thüringen/vnd Marggraffthumb Meissen gehören/von demselben zu Lehen rühren. Wie die unterschiedliche von dem Raht/bey vorgangenen Lehen's Empfagnüssen / bevorab de Anno 1456. vnd de Anno 1522. gegebene Lehen's Reverse, besagen thun.

Vnd zwar zu rechtem Lehen/als LehenGuths Recht vnd Gewonheit ist/wie die Wort des ersten Erffurtischen Lehenreverses, am Tag Annetæ. des 1343. Jahrs/wegen der Graffschafft Wieselbach/so Graff Herman zu Gleichen/denen von Erffurt verkauft/vnd Sie bey Landgraff Friederich in Lehen genommen/lauten.

Item, Im Revers Donnerstags nach Jubilate anno 1391: Das die von Erffurt das Schloß/ Dorff vnd Gerichte zu Bippach/ aufgenommen des von Danneroda Theil/ vnd das Dorff vnd Gerichte zu Berlstet/vnd das Dorff Bargula/von Landgraff Balkern zu rechtem Lehen empfangen.

Item, Montags nach Cantate anno 1448. hat Herzog **Wilhelm zu Sachsen**/Ihnen/an seinen Geleiten zu Erffurt vnd Butteltet / etliche jährliche Zinsen/ vnd die Dörffer / Bischleben/ Ködigen vnd seinen Antheil an Hohelm / verkauft vnd gelihen.

Vnd in einem andern/de dato Mitwoch nach Pfingsten/ anno 1456.

Item, Zu rechtem Lehen Gubt/wie der Lehen Revers de Anno 1522. lautet.

Item, zu Mann Lehen/wie in mehrberührtem Vertrag Anno 1483. im 6. art. mit deutlichen Worten zubefinden.

8.

Zugeschweigen der unterschiedlichen Sächsischen Aelter Lehen / so die Stadt vor dem Grafen zu Schwarzburg recognoscire.

Wie nun das Erzbistthum über solche Dertzer / wie sie Sachsen / als Landgrafen / vnd ein freyer Stand des Reichs / noch in pleno dominio gehabt / mit Jug keiner Superiorität sich anmassen können; oder auch die vorigen Erzbischöffe sich deroselben jemaln angemasset haben: Also ist vnsehwehr zuermessen / daß ebener Gestalt solches anjeko / da mit denselbigen der Raht beliehen / auch nicht geschehen könne: Sintemal bekanten Rechts ist / daß per solam infeudationem die Landsfürstliche Hoheit nicht mit transferirt, vielweniger einem Tertio, sine suo facto, acquirirt werde.

Eine dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit denen andern Grafen vnd Herrn / von welchen die vbrigen Stücke an die Stadt kommen seyn / welche niemaln vnter Mäynzischer Hoheit gewesen / Ob Sie wol etliche Lehen Stück von dem Stifft recognoscirt, die aber / als auch in dem Landgraff- vnd Fürstenthumb Thüringen gelegen / ebenmäßig des Hauses Sachsen Superioritet vnterworffen seyn. Massen dann dasselbige / so viel die Grafen zu Gleichen betrifft / mit mehrern in vorobgenelter außführlicher Antwort des Fürstlichen Hauses Weimar / an des jetzigen Churfürsten zu Mäynz Churfürstl. Gnad. deducirt ist / vnd auffn Bedarff noch weiter behauptet werden kan.

Vnd wird nicht gestanden / daß / wie weiter in mehrbemeltem Bericht vermeintlich fürgeben wird / Sachsen jemaln das Erzbistthum vor der Stadt vnd dero districts Obrigkeit erkennet; Ist auch / aus denen angezogenen actibus der beschehenen imploration vmb die Justitz Sachen bey den Beampten / keines Weges zuerzwingen: Sintemal die bloße Gerichte / Oberst vnd Niederst / noch bey weitem keine Landesfürstliche Oberbortmässigkeit importiren.

Gestalt Sie dann auch aus den / in der Beyfüge sub B. allegirten Cammergerichts Urtheln / in etlichen particular-Stücken: vnd insonderheit in Sachen der Dritten Convention zwischen dem Stifft vnd dem Raht / wegen geklagter turbation der Jurisdiction, so von dem Raht im Erffurtischen Fluhr geschehen seyn soll / so wenig zuerzwingen ist / als wenig die Erffurtische Stadt Fluhr stracks von dem ganzen district aller Orthen / so die Stadt besitzt / vnd guten Theils von Sachsen zu Lehen recognoscirt.

Was von der Seleits-Gerechtigkeit auff der Strassen / wider das Haus Sachsen / auff Chur Mäynz Seiten / vermeintlich eingewendet werden wil: Wird durch oft allegirten Vertrag de anno 1483. §. 10. vnd das notorium exercitium derselben / vnd der Gerichte der Strassen Fälle / durch das ganze Erffurtische Gebiet / vnd in specie in Chur Mäynzischem Dorff / Taberstät / zu Boden gestossen.

Dann als daselbst in der Landstrassen Anno 1586. Günther Milbinn / der Bistthumb zu Erffurt / gefänglich annehmen lassen / vnd nicht in das nechstangelegene Sächsische Amt / sondern auffs Eichsfeld schicken wollen / vnd das Haus Sachsen solches geeifert: hat sich der Bistthumb damit entschuldigt / daß Milbinnens Angriff ober dem Bach / gegen der rechten Hand nach Erffurt / im Dorff Taberstät vnter der Linden / vnd nicht auff der Strassen / geschehen were.

Vnd ob wohl Chur Mäynz ein Mandatum Cassatorium anzeucht / so es am Käyserlichen Cammergericht ausgewirekt: So ist es doch in blossen terminis processus Citationis verblieben / vnd in causalibus noch Rechthängig: vnd Chur Mäynz auch Caution bestellen müssen: Deshalben es dem Hochlöblichen Hause Sachsen / wie aus den Reichs Cammergerichts Processen bekandt / im geringsten nicht präjudicirn kan.

So

So gibe auch die von Herrn Herzog Wilhelms/ vnd Herrn Herzog Ernsts
 F. Fürstl. Gn. dem ErzStiftt beschehene notification der Flöße / vnd darbey ge-
 thane Ansuchung/selbige durchpassiren zulassen/keine consequentz zu einiger Supe-
 rioritet: Aldieweil solches alles nur in Ansehung der Gerichte/so Mäynn an berührtem
 Orthe hergebracht/vnd der Schäden / so etwann aus der Flöße einem vnd dem andern ge-
 schehen können/angesehen: Dergleichen notificationes vnd Ersuchungen dann Ihr.
 Fürstl. Gn. Gn. auch sonsten/bey dem Grafen zu Schwarzburg/vnd andern Vntertha-
 nen/durch dero Gerichte das Holz geflößet wird / zuthuenpfliegen.

Was aber zum Beschluß fürgegeben wird / ob were ChurMäynn
 die Reichssteuer zu Erffurt einzunehmen berechtiget/vnd hätte vmb deswil-
 len Anno 1636. Chur Sachsen Mäynn requirirt: So haben doch Ihr. Chur-
 Fürstl. Durchl. zu Sachsen / als Kayserlicher Generalissimus, Commissarius vnd
 Creyß Obrister/Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mäynn/ nur wegen der Ihr in Erffurt zustehen-
 den Botmessigkeit/freundlich ersuchet: Weil die hohe Nohtdurfft erforderte/Ihre Solda-
 telca bey gutem Willen/vnd Begierde wieder den Feind zusechten/zuerhalten: Sie wolten
 Anstalt machen/ das nicht allein die Verfallene/ sondern auch noch nicht fällige Reichs-
 Steuer/dem publico zum besten/auff einmahl anticipando einbracht werden möchte/
 Daraus im geringsten keine Landesfürstliche Obrigkeit geschlossen werden kan.
 Vnd ist nicht zu zweifeln/das das Hochl. Haus Sachsen/wann es nicht A. 1483. anders
 verglichen / vnd die Stadt Erffurt sonsten in viel Wege statlich privilegirt, vnd mehree
 Onerum, denen andere Vnterthanen vnterworffen/ befreyet were / die Türcken vnd
 vnd andere Reichssteuer in berührtem Erffurtischen district anzulegen/berechtiget were.

Was sonsten die andere specialia, so wegen der präension Omnimo-
 da Superioritatis, im Namen des ErzStiftts/directo wider die Stadt an-
 geführet worden/ belanget: Setzet man denselben anjeko generalia juris contraria
 entgegen: Vnd thut Sich immittels/auff voroffterwehnten des Nahts newlich publicir-
 ten Gegen=Bericht so fern beruffen / als darinnen die vorgebrachte Nohtdurfft nicht aus
 solchen principijs hergeflossen / die des Chur vnd Fürstlichen Hauses Sachsen zustie-
 henden hohen Rechten vnd Gerechtigkeiten/in vnd auferhalb der Stadt/zuwiderlauffen zc.

Desuper solenniter protestando.

B ij Num.

on
 nd
 o-
 aln
 da
 ch=
 as-
 en/
 yn-
 rt,
 sig
 viel
 des
 ad.
 lich
 ts
 lo-
 nte-
 ber-
 Ge-
 itten
 Ju-
 enig
 ict
 cirt.
 das
 rden
 ori-
 Erf-
 oden
 umb
 fische
 ifert:
 gegen
 ff der
 es am
 oces-
 äynn
 n/wie
 icirn
 So

I
 II
 III
 VI



Num. I.

**Unsere freundliche Dienste / vnd was
Wir mehr Liebes vnd Guetes vermögen
zuvorn /**

**Hochwürdigster / besonders lieber Herz
vnd Freund:**



Wer L. d. Schreibens ha-
ben Wir ons sel. zuerinnern / so Sie an
Uns / Herzog Ernst / vnterm dato den 7
Novembris des nechsthin verstrichenen Jahrs / wegen etli-
cher Beschwerden vnd vermeinten Eingriffe / die Wir an
dero an der Graffschafft Gleichen habenden / vnd vffs new
vff Herrn Graff Melchiorn von Hassfeld transferir-
ter Lehnstücken / gethan haben sollen / abgehen lassen.

Wie nun die Nothdurfft erfordert / das daraus / als
einer bey vorgangener Unserer Freund-Brüderlichen Erbtheilung ausgesetzter gesampter
Sache / vnter ons / so wohl auch mit dem Hochgebornen Fürsten / Unserm freundlichen
lieben Vettern / Bruder vnd Gevattern / Herrn Friederich Wilhelm / Herzog
zu Sachsen / Altenburgischer Linien / als dessen Ed. in viel Wege daran mit interessirer ist /
gebührende communication geschehen müssen: Als leben Wir der gewissen Hoffnung / es
werden Ew. Ed. dahero beschehenen / vnd durch die / vor dero eingelangtem Schreiben / dieser
Orther bis dato vnaußhörlich continuirte Kriegs Vnrube / vermehrten Verzug der mitge-
thanan Hauptsachlichen Antwort / nicht ungleich vermercken. Vnd befinden Wir ge-
dachtes Ew. Ed. Schreiben dahin eingerichtet: Das Sie für Eins dafür halten / ob
I. were die ganze Graffschafft Gleichen Ew. Ed. vnd dero ErbStiftt Eygenthumb / welche
Sie auch nunmehr dem Herrn Grafen von Hassfeld zu Lehen auffgetragen hetten.

II. **Zum Andern /** das Wir / Herzog Ernst / Uns vieler darzu gehörigen pertion-
tien, als in specie des Flecken Wandersleben / vnd der Gerichte / sampt den Buessen vnd
Straffen; Item der ErbZinsen / wie auch zum Schloß Gleichen gehörige Frohn Dienste
des Fuhrwercks daselbsten; Item / 12. Hufen Landes zu Kinkelhofen: Ferner der Wiesen
vnd Ackerbauwes; wie nichts weniger der Dörffer Ingersleben / Güntersleben vnd Sul-
zenbrug / 2c. vnd darneben aller andern / in- vnd außerhalb der Stadt Erfurt / vnd bey vie-
len Thüringischen vom Adel vnd sonstigen begriffenen / vnd von Ew. Ed. vnd dero Stiftt her-
rührenden Aßterlehen / vnterm Vorwandt / das solches alles von dem lestverstorbenen
Grafen zu Gleichen / Unserm Fürstlichen Haus zu Lehen auffgetragen worden / eygen-
III. thumblich anmasseten; Mit welchen Wir denn auch zum Dritten fürter etliche be-
nachbarte Grafen vnd Herren / als Schwarzburg / Hohenloe / Waldeck vnd andere in ve-
stirer.

IV. **Zum Vierden:** Das Wir über vorberürte Graffschafft / ons die Landes Fürstli-
che Obrigkeit assorirten, vnd disfalls in quibus possessione begriffen seyn wolten: Was
Wir

Wir zu solchem Ende albereit unterschiedliche *actus Superioritatis*: insonderheit der hohen Jagt / LandSteur vnd dergleichen *et.* verübet hätten; Da doch nicht allein die Grafen zu Gleichen solche Stücke alle unverrucket von niemanden anders / als *Sw. Ed.* vnd dero *ErzStift* recognosciret, vnd in specie, wegen der *Erffurtischen* Lehen / Sich verzeuheret, solche auff einigerley Weise nimmermehr zu vereusern: Seynd auch in demselben nichts weniger / als in denen Herrschafften *Blanckenhayn* vnd *Erannichfeld* / notoriè vor *Reichs* Stände geachtet / bis in *annum 1612.* zu denen *Reichs* Versamblungen beschieden worden / auch daselbst / ohne Widersprechung des Hauses *Sachsen* erschienen / vnd noch darzu in der *Reichs* *Matricul* ihre sonderbahre Anschläge gehabt / Krafft deren Sie ihre Schuldigkeit / bey verwilligten *Reichs* - vnd *Türcken* - Hülffen / auch *Unterhaltung* des *Kaiserlichen* *Cammer* Gerichts / ohnmittelbar zu dem *Reich* eingeschicket hetten.

Mögen *Sw. Ed.* darauff nicht bergen: Das Wir dero selben keines Weges ihre *pretension* einräumen können / ob gienge die *Graffschafft* *Gleichen* *Sw. Ed.* vnd dero *Stift* zu *Lehen*. Es haben auch die *Grafen* zu *Gleichen* solches niemaln gestanden; sondern allwege / wie noch *Anno 1629.* bey der von *Sw. Ed.* ausgewürckten *Kaiserlichen* *Commission*, der *Leht* verstorbene standhaftig widersprochen / vnd besagen ihre so wol der *Tonnischen* / als *Blanckenhaynischen* *Linii* *Lehen* *Briefe* / weit ein anders. Die *Originalia* der *Tonnischen* weisen aus / das die *Grafen* zu *Gleichen* von *Sw. Ed.* mehr nicht / als das *Schloß* *Gleichen* / beneben dem *Dorff* *Wandersleben*; Item den grossen *See* vnter dem *Schloß* / den grossen *Rainberg* / vierzehn *Hufen* *Landes* zu *Kinckhofen* / das *Gericht* vber *Hals* vnd *Hand* zu *Hochheimb* / vnd den dritten *Pfennig* *Stab* *Gericht* daselbst / jeinaln zu *Lehen* recognosciret. Massen dann diese Stücke also in dem ersten am dato *Montags* nach *Exaudi* *Anno 1398.* vnd den allen andern *Männlichen* *Lehen* *Briefen* / von *Fällen* zu *Fällen* / von *Erz* *Bischofen* zu *Erz* *Bischofen* / ohne *Ausdruck* oder *Anhang* einiger *Graf* - oder *Herrschafft* / oder auch nur der *Jurisdiction* vnd *Gerichte* gesetzt / vnd ein mehrers nicht angegeben worden: Vnerachtet schon *An. 1461.* bey Zeiten *Erz* *Bischof* *Diethers* die *Clausul* in die *Lehen* *Briefe* gerucket worden / das die *Grafen* / da Sie mehr *Lehen* *Stücke* vom *Stift* hetten / bey ihrer *Lehens* *Pflicht* davon *apertur* thun solten. Welches denn auch also / als *Sw. Ed.* *Vorfahr* / *Churfürst* *Johan* *Schweickard* / durch ein sonderbahres *Decret*, sub dato *Aschaffenburg* den 10. *Novembris 1604.* nechst andern ihren *Lehens* *Grafen* / auch an *Graf* *Philipp* *Ernst* / vnd *Graf* *Hans* *Ludwign* zu *Gleichen* / bey *Verlust* der *Lehen* / die von dero *Stift* tragende *Lehen* *Stücke* eigentlich zu specificiren, begehret hat / dabey verblieben / vnd ein mehrers in der eingeschickten *Designation*, davon hiebey sub lit. A. *Abschrift* ge-

A.

leget ist / nicht exprimiret worden: Welche *Designation* *Sw. Ed.* pure, ohne einige *Wiederrede* / angenommen / vnd die *Lehen* dem *Grafen* darauff weiter *Anno 1605.* würcklichen ertheilet. Vnd ist hiebey billich zu beachten / das / vermöge eines sonderbahren *Contracts* *Anno 1377.* lit. B. so auch *originaliter* produciret werden kan / vorbenemte Stücke vorhin der *Grafen* *Eigenthumb* gewesen / vnd *Anno 1398.* dem *Erz* *Stift* dahero zu *Lehen* auffgetragen vnd empfangen worden / weil *Erz* *Bischof* *Adolph* / *Graf* *Ernst* zu *Gleichen* / im gemelten 1377. *Jahre* / aus der *Kellerey* *Aschaffenburg* / jährlich 50. *Fl.* zum *Recompens*, wegen geleister *Krieges* *Dienste* / vnd dabey erlittener *Schäden* / verschrieben: Mit dem *Vorbehalt*: Diese jährliche 50. *Fl.* wenn es dem *Erz* *Stift* beliebig / wieder abzulösen / vnd zu solchem Ende von seinem eigenen *Gut* / so viel als 50. *Gülden* austrägt / dem *Stift* zu *Burg* *Lehen* auffzugeben / vnd wieder zu empfangen: Worauff die *Ablösung* *Anno 1389.* erfolget / vnd erwehnte Stücke *Lehen* bar gemacht worden.

B.

Woraus denn nicht allein klar vnd offenbar / das weiter nichts / dann was im *Lehen* *Briefe* specificiret, *reciproce* & *mutuo consensu* gemeinet / vielweniger aber die *Herzlichkeit* *Omnimodæ Jurisdictionis* darunter verstanden worden; Sondern auch ganz vngeräumet seye / das auff einen solchen schlechten *Ertrag* 50. *Fl.* jährlicher *Nutzung* eine ganze *Graffschafft* / mit sonderbarer *Superioritet*, gesetzt werden wollen.

Was aber die *Grafen* zu *Gleichen* / *Blanckenhaynischen* *Linien* betrifft / so ist nichts minder bekandt / das selbige von *Männ* mehr nicht / als *Unter* - *Erannichfeldt* (denn *Ober* *Erannichfeld* *Unsers* *Fürstl.* *Hauses* ungezweifeltes *Lehen* ist) vnd *Blanckenhayn* mit ihren

ihren Zugehörigen/so in den Lehen Briefen ausgedrucket/zu Lehen getragen/ vnd zwar insonderheit wegen Blanckenhayn zumercken / daß Anno 1420. zwischen dem damaligen Erzbischofen Conrado zu Mayns/vnd Graf Henrichen zu Gleichen/mit dem letzten Fräwlein von Blanckenhayn erzeugten zween Söhnen/ die nach Absterben ihrer Mutter Bruders/ Ludwigs des letzten Herrn von Blanckenhayn/ Anno 1416. die Herrschafft Blanckenhayn vnd deren Titul aus Erbschaffts Recht angetretten / auch albereit bey jetztgedachtes Herrn Ludwigs Leben die Blanckenhaynische Güter zum Theile im Besiz gehabt/zu Erffurt ein Vertrag auffgerichtet worden/ Krafft dessen jetztbenelte beyde Grafen ihre dazumal eigenthumbliche Dörffer vnd Güter/Kamsla/Ottern vnd Ottersburg/dem Erzbischof zu Lehen auffgetragen/vnd Sie dargegen/nebenst ihren Nachkommen Mann- vnd Weibliches Geschlechtes/von demselben/mit der Herrschafft Blanckenhayn/ nechst vorerwehnten Dörffern/beliehen worden. Gestalt dann die Lehen also fort/besage der Lehen Briefe/ continuiret, vnd endlichen/nach Absterben der Herren Grafen/die successio auff des Herrn von Mörseburg Gemahlin/so eine Gleichische Tochter gewesen / vnd fürter auff ihren Sohn gefallen:Auch/so viel Crannichfeld betrifft/daran die Herren Reussen von Plawen die Mit Belehenschafft pretendiren:

Seynd demnach (außer der Herrschafft Ehrenstein/so Reichs Lehen/vnd jeko in der Grafen von Schwarzburg Besiz) alle andere dem Grafen zu Gleichen zustehende Herrschafften vnd Güter/welche in Thüringen gelegen / vnd von andern nicht recognosciret worden/entweder Unsers Fürstl. Hauses Lehen/wie besage der alten Lehen Briefe/wegen der Herrschafft Thonna/vnd ein gut Theil der Ober Graffschafft Gleichen notorium, oder ihr Eigenthumb gewesen/mit dem Sie ihres Befallens zugebaren Macht gehabt/vnd also dieselbige gar wohl berechtiget gewesen/ Unsern Herrn Vätern/ Herzog Johann Casimirn zu Sachsen zc. Hochl. Andenckens/fürter zu Lehen auffzutragen/vnd dardurch seiner Gn. vnd Unsers Fürstl. Hauses vorhin an der Graffschafft gehabte Lehens Gerechtigkait zu verbessern: Bevorab/dieweilen bey solcher recognition, vnd darauff erfolgten neuen Inve- stitur, die E. Ed. vnd dero Stiffts/ Inhalts vorangezogener Lehen Briefe/vnd der Gräfl. Gleichischen bey ihren Pflichten Anno 1605. gethanen vnd acceptirten Designation, auch darauff vnbedingter Weise beschehenen Männzischen Lehensreichung/vnd mit des letzten Grafen dieses Namens vnd Stammes Tode bekräftigten assertion vnd Bekändtnis/zustehende Lehen Stücke/ ausdrücklichen vñ klärlichen ausgenommen vnd bedinget worden.

Dahero Uns / Herzog Ernst / was den andern vnd dritten passum Ew. Ebd. Schreibens belanget/vngütlichen geschicht / Ob solten Wir Uns derer in denselben erzehlten Stücken vngüblichen angemast haben: Denn Wir Uns niemahln eines mehrern vnternommen / als was durch Absterben Unserer Herren Vätern/ der Herzogen zu Sachsen/Coburgischer Lini/auff Uns ingesampt/vnd hernach/auff erfolgte weitere Erb- Theilung/auff Uns absonderlichen gefallen: Dasselbe aber/was etwa wegen Belehnung der Grafen zu Schwarzburg/vnd der von Hohenloe/nach Ableiben des letzten Grafen zu Gleichen vorgangen/hat allein die jenigen Orther vnd Güter concerniret, welche der Grafen zu Gleichen/als kurz vorhero angedeutet/vnzweifeliches Eigenthumb gewesen (in welcher Qualität dann auch insonderheit die Dörffer Ingersleben/Güntersleben vnd Sulzenbrüg/mit begriffen seyn) vnd mit solcher Masse Unserm Fürstl. Hause zu Lehen auffgetragen/ daß dieselben/nach Abgang Gleichischen Mann Stammes/fürter verlichen werden solten.

Anreichend aber insonderheit den Flecken Wandersleben: So ist Uns nie in Sinn kommen/denselbigen Ew. Ed. vnd dero Stifft zuenziehen; Sintemahl Uns wol bewust/ daß er ein vngewisfeltes Männzisches Lehen Stück / vnd namentlich den vormehrberürten Lehen Briefen einverleibet ist. Daß Wir aber den Gräfl. Haskfeldischen Beampten denselben bishero etwas vorgehalten: Ist dahero geschehen/Dieweil man Sich der hohen vnd niedrigen Gerichte/so wohl auch etlicher anderer Stücke/ den Lehen Briefen vnd dem Herkommen zuwider/mitanmassen / vnd die Vnterthanen darauff zu Unserm präjudiz pflichtbar machen wollen. Das Vorwerck aber daselbst ist an vnd vor sich selbst von dem Flecken vnterschieden/vnd vnter denselben so wenig/als andere Erb Güter diß Orts/begriffen/

fen/nach in den Lehen Briefen zubefinden. Würde demnach dem Erh Stifft darzuthun ob-
liegen/das es demselben die Grafen zu Gleichen zu Lehen auffgetragen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den zwölff Huefen Landes zu Kinkelhofen / welche
schon vor vndencklichen Jahren / denen von Rheineck zu Mühlberg / zum Auffer Mannen-
hen geliehen worden: Wie Graf Philip Ernst / vnd Graf Hans Ludwig zu Gleichen / solches
albereit in ihrer / auff Begehren Anno 1605. naher Mäynn eingeschickter / vnd droben an-
gezogener Specification Ihrer Mäynnischen Lehen Stücke / vermeldet haben.

Der Superiorität oder Landes Fürstlichen hohen Ober Botmessigkeit halben / vber die
Graffschaft Gleichen / ist Unser Fürstliches Haus länger / denn vor 150. Jahren / in quietissi-
mâ possessione vel quasi gewest / vnd noch : Die Grafen haben auch / in den Mäynnischen Le-
hen Stücken / Sich allerdings nach Unserer hoch geehrten Vorfahren / vnd Unsern Landes-
Hoff Gerichts-Canckelen vnd andern Ordnungen / gehalten : Gleich andern Sächsischen
Ohnmittelbahren Land Ständen vnd Vnterthanen / nechst der Lehen Pflicht / auch die
Erbhuldigungen / bey vorgefallenen Veränderungen / ohnweigerlichen geleistet / vnd in der-
selben / mit ausgedruckten Worten / Unsere Vorfahren vnd Uns / vor ihre Erb Herren /
Sich aber vor natürliche Sächsische Vnterthanen erkennenet: Auff vorhergehende Beschrei-
bung zu den Land Tügen gehorsamlich erschienen : die daselbst proponirte Sachen nebenst
andern Land Ständen berathschlagt helffen : vnd was darauff für gut befunden vnd ge-
schlossen / demselben / nebenst ihren sämtlichen Vnterthanen / nachgelebet: Land Steuern / so
oft dieselben verwilliget / erleget: Beydes in realibus, als personalibus, activè & passivè, in Erster
vnd Anderer instantz, von Unsern Regierungen / Hoff Gerichten vnd Consistorien, nicht al-
lein / da Sie von andern Frembden belanget / sondern auch sich selbst vntereinander befla-
get / gestanden. Wie dann auch / nechst diesem / alle Unsere Vorfahren / vnd wie Unsere
Mandata vnd Edicta, so quocunq; modo aufgangen / ohne einige Widerrede / auch in Ew. Id.
Lehen Stück zu Blanckenhayn vnd Vnter Cranmichfeld angeschlagen / Reichs - vnd
Erantl Steuern eingefordert / Musterungen angestellet / auch nach Gelegenheit aus den
Gerichten die Sachen / vnd dazu gehörige acta, in Unsere Regierung abgefördert worden /
vnd aus denselben immisiones geschehen. Gestalt dann sonderlich die Exempel mit denen
von Bodenhausen / so in der Graffschaft Blanckenhayn / vnd der Grafen von Hohenloe /
die in die Herrschafft Vnter Cranmichfeldt ein - vnd dargegen die Grafen von Blancken-
hayn ausgewiesen / noch im frischem Gedächtnis stehen: Vnd seyn in summa alle actus Terri-
toriales, wie die immer Namen haben mögen / benebenst der Geleits-Gerechtigkeit / exerciret,
auch die Ritter-Dienste / wegen Blanckenhayn vnd Vnter Cranmichfeld / naher Weimar
geleistet worden.

Welches dann alles kundbar ist / das auch zwischen Ew. Id. Stifft / vnd Unserm
Fürstl. Hause / niemahln einiger Streit vorgewesen / ausser was etwa ganz newerlichen
1629. vnd 1630. durch dazumahl sub - & obrepticè, wieder der letzterstorbenen Grafen aus-
gewirkte Kaiserliche Commission, vorgangen: welches auch mit keinem Kueg geschehen
können: In Betrachtung / das diese Lehen Stücke alle vnzweifflich in dem Bezirck Unser
Landgraffthumbs Thüringen gelegen / vnd Unserm Fürstl. Hause / ehe vnd zu vorn sie dem
Erh Stifft zu Lehen auffgetragen / subiecta gewesen. Vnd können Wir hierbey keines Weges
gestehen / das E. Id. Erh Stifft die vollkommene Landes Obrigkeit des Landes Thüringen /
Ihrem Vorgeben nach / jemahln gehabt; vielweniger aber / aus dessen Freygebigkeit / auff
Unsere Vorfahren an der Landgraffschafft ichtwas kommen. Das Herkommen vnd übli-
che Observantz von etlich hundert Jahren / so bey Unser Vorfahren Zeiten vorgangen / gie-
bet weit ein anders. Vnd haben wol ehe die Mäynn; Geislichen zu Erffurt / in vorgefalle-
nen Streitigkeiten / als ein kundbares praesuppositum articuliret, war zu seyn: Das / gleich wie
Ew. Id. Erh Stifft dazumahl in Kirchen Sachen / per totam Thuringiam, die Geisliche;
also denen Landgrafen zu Thüringen / vnd insonderheit Landgraf Balthasarn / zu dessen
Zeiten die process geführet worden / die Weltliche Jurisdiction zugehöre.

Sonsten lassen Wir dahin gestellet seyn / wie zugleich neben einander stehen könne /
das Ew. Id. die Grafen vor vngezweifelte Reichs Stände ausgeben; vnd doch darneben
anführen / es were / nechst andern Herrschaffen / die Graffschaft Gleichen in des Erh Stiffts
directo dominio, cum omnimodâ Jurisdictione & Superioritate, jederzeit geblieben; Sinte-

mal bekant/das vnter andern requisitis, zu dem Reichs Stande die Immediat erfordert wer-
de/welche solcher Gestalt die Grafen nicht gehabt hetten; Inmassen dann nicht ohne ist/das
Sie ausser Ehrenstein nichts vom Reich recognosciret, Vnd lest sich weiter ohnschwer daher
ermessen/ weil alle der Grafen andere Güter entweder Ew. Ed. oder Unsers Fürstl. Hau-
ses gewesen: Das die Graffschafft/als Graffschafft/mit keinem Zug/vor Männlich Lehen
gehalten vnd angegeben werden könne; Gestalt denn auch der Grafen Reichs Stand
nicht bloß vnd allein wegen der Herrschafft Ehrenstein zuerhärten / dieweil mehr requisita,
als eine blosser Immediat, darzu gehören.

Vnd hindert nicht / Ob solten die Grafen Ihre absonderliche Anschläge gehabt ha-
ben; Sintemahl/wenn auch gleich in den alten Matricula hiervon etwas Nachricht vorhan-
den were; So haben doch von Alters hero dieselben disfalls kein gewis fundamentum geben;
In deme es damit also bewandt/das auch wol mittelbare Stände darinnen begriffen gewe-
sen: Vnd haben Unsere Vorfahren/in diesem passu jederzeit/wie Wir/widersprochen/vnd
dem Käyserlichen Fiscal niemahlen einige Immediat/ so die Grafen gehabt hetten/einräu-
men wolten; Sondern Sie von Alters hero vor exempt vnd Ihre Land Stände gehalten/
die die Reichs Steuer Ihnen zuliefern schuldig weren.

Welches dann nicht allererst Anno 1550. wie Ew. Ed. vermelden; Sondern lange
vorhero/bey Käysern Maximilian des Ersten/vnd Caroli V. Zeiten; sonderlich de Anno 1510.
15. 18. vnd 1521. geschehen/wie aus denen/selbigen Jahren vber/ gehalten Reichs Tag Acten
genugsame Nachricht vorhanden. Gestalt die mit dem Reichs Pfennig Meister/vnd Käy-
serlichen Fiscalen, Anno 1541. vnd in folgenden Jahren/wegen alter vnd neuer Cammer Ge-
richts Vnterhaltung/eilenden vnd beharlichen Türcken Hülffen/Reichs Bau Geldern/
vnd Legations Kosten/ gehaltenen/vnd in Unsern archivis noch vorhandenen Abrechnun-
gen/klar ausweisen/das Unsere hochgeehrte Herren Vor Eltern/nebenst Ihren Landen/
auch die Grafen absonderlichen vbertragen/ vnd ein mehrers/als jeko die Stücke quatio-
nis wohl werth seyn mögen / disfalls auffgewendet: Welcher Vbertrag vnd Vertretung
denn also fort/in denen folgenden Jahren/continuiret worden. Das also Ew. Ed. disfalls
ganz vnrecht berichtet werden/ob hetten die Grafen/solche Zeit vber/den Beitrag selber ver-
richtet; Vnd seynd in grosser Anzahl die Protocolla vnd Recessus zuzeigen/ welcher gestalt
die Grafen mit Sachsen in dem Käyserlichen Cammer Gericht zu Speyer / wieder den
Käyserlichen Fiscalen, auff sein Anruffen/Sich conjungiret: Vnd hat/vieler anderer actuum
zugeschweigen/Graff Wolff zu Gleichen/Blanckenhaynischer Einien/Sich Anno 1544.
ausdrücklich wieder bemelten Fiscalen erkläret: Wann vor 10. 20. 30. 40. vnd mehr Jahren
die Stände des Heil. Reichs vom Reich geschäzet worden: So hätte Er vnd seine Vetter
dem Hause Sachsen/als Ihrer ohnmittelbaren Vbrigkeit/vnd nicht dem Reich/die Scha-
gung erleget; Inmassen Sie dann / laut der geschwornen Cammer Boten befindlichen
schrifftlichen Relation, die wegen der verwilligten Reichs Steuer inhouirten Käyserl. Mandata
zurück gegeben/vnd die Bothen an Unser Fürstliches Haus verwiesen / auch solche Käy-
serliche Patenta in Unserm Archivo noch vorhanden seyn.

Das also die Grafen zu Gleichen niemahln in deren exempten Zahl gewesen/welche
wieder ihren Willen ausgezogen worden / denen/nach Inhalt desselben Reichs Abschie-
des zu Augspurg/de Anno 1548. in §. Vber solches aber vnter stehen/2c. dem Käy-
serlichen Fiscal Assistentz zu leisten/befehlich worden; Sondern/wie Sie freywillig/ obge-
setzter massen/ihre subjection Unserm Fürstlichen Hause gestanden / vnd mit demselben
vombgetreten: Dem Heil. Reich auch/von Unsern Vorfahren/die bewilligte Hülffe/einen
Weg als den andern/geleistet worden; Also ist auch Unser Fürstliches Haus / welches
dieselbe von Alters hero eximiret hat / nach Vorschung des jetzt angezogenen Reichs Ab-
schiedes/in §. Vnd als durch die Graiß Verordnere/2c. so wohl auch des Reichs
Abschiedes zu Regenspurg/Anno 1541. §. Doch solten die/ so von Alters hero/2c.
bey solchem Herkommen noch ferner geruhiglichen zulassen/2c. Vnd hat
disfalls nach der kundbaren Reichs Praxi, so in jetzt bemeltem Abschiede begründet/ die son-
sten pro Filco, in denen in der Reichs Matricula befindlichen Anschlägen/waltende praesumption
alhier

alhier nicht stat; Sondern es lieget demselben/als Clägern/ob/das *prætenſum Jus Imperij* in articulis principaliter vnd ordentlichen/wie Recht/zu deduciren vnd auszuführen.

Dieweil nun der Fiscal dasselbige nicht in acht genommen; Sondern alsobalden wieder auff die Grafen/mit *pœnal Mandatis & Monitorijs*, *rectâ* verfahren/vnd dieselbe durch reisende Boten *exequiren* lassen: So hat man/an Unsers Fürstl. Hauses Seiten/Sich Anno 1550. vber solch *procedere*, auff Veranlassung der in letzterwehntem Reichs Abschiede zu Augspurg vnd Regenspurg gemachten *distinction*, beschwehren müssen: Nicht/das man eine ordentliche Klage in der Haupt Sache der *exemption* erhoben/vnd *eo ipso*, wie Ew. Id. vermaßen/die possession der Reichs Immediat eingeräumet; Sondern/das man Sich durch *imploration*, wieder des Fiscals *turbation*, bey dem Herkommen manuteiren wollen.

Gestalt dann in der Schriftlichen Gegenhandlung / so den 15. Octobris Anno 1579. einkommen/etlich der Grafen an die damahlige Weimarische Regierung abgange Schreiben mit Bestand *producirt* worden: In welchen Sie gebeten/Sie/als von ohndentlichen Jahren hero/von allen Reichs Anlagen gegen dem Fiscal *gefreyete* / wider desselben vnbefugte geschwinde *process* vnd *comminationes*, zuentnehmen: Weil Sie Ihme seine bloſſe *assertion*, das Sie Reichs Grafen/vnd daher dem Reich ohne Mittel zu *contribuiren* schuldig weren/nicht gestunden; Sondern vielmehr das Widerspiel vielfältig wider Ihne bekennet: Das Ihme/als Clägern/das *prætenſum Jus Imperij* ordentlich zu beweisen aufſerleget werden möge: Worauff auch/ vnd weiter nicht/in dieser Sache *submitiret* worden ist. Dardurch dann auch dahin fällt/was Ew. Id. weiter angeführet/ *quod semel in Matriculam receptus, non eximi, & antiqua Imperij possessio prævalere debeat*: Sintemahl dasselbige einig vnd allein/nach der aus gemelten Reichs Abschieden vorhin angezogener *solemnischen distinction*, zuverstehen vnd zureguliren ist.

Es folget auch aus der Beschreibung zu den Reichs Tügen/oder *subscription* der Reichs Abschiede de annis 1544. 1578. 1603. vnd 1612. gar nicht: Das die Grafen zu Gleichen/ neben andern Reichs Grafen vnd Herren/des Reichs Nothdurfft *traciren*, *deliberiren* vnd *schliessen* helffen; Sondern gehöret weit ein mehrers zur *session* vnd *Stimm*/ welches in *continenti* mit vnterschiedenen Exempeln etlicher Gesandten/ deren *Principalen* auff den jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs Tag beschrieben / vnd doch/nach vbergebenen *Vollmachten* / auff vorhergange *solemnische deliberation*, von der *session* ausgeschlossen worden: Vielweniger aber der Reichs Stand/ durch die bloſſe *subscription*, zuerhärten; Sintemahl die Stände/vnd ihre Gesandten/nicht allemahl selber zu *unterschreiben* pflegen; Sondern/wie Sie etwa bey der Reichs Canzley angemeldet worden/ihre Namen von andern darzu *gesetzet* werden.

Vnd wird auch manchmal wohl einer oder der ander *honoris causa* mit eingemischet/wie beydes bey Ausfertigung des newlichstn Reichs Schlusses zu Regenspurg/ebenmäßig mit vielen Grafen geschehen / vnd im frischen Gedächtnis ist. Gehöret also ein weis mehrers/als dieses darzu / das einer ein Reichs Stand seye; oder auch sein ordentliches *Votum in Comitij* habe.

Wann man auch die *subscription*, so in dem Reichs Abschied de Anno 1544. geschehen: anſiehet; So wird daselbst Graff Wolffens zu Gleichen Name mit befunden. Da dann ganz nicht vermuthlichen ist / das die *subscription* mit seinem Wissen vnd Willen geschehen: Sintemahl eben derselbige Graff Wolff/dieses ganze Jahr vber/zu Speyer in *causa exemptionis* mit dem Kaiserlichen Fiscal viel zuthuen gehabt/vnd wie albereit obangemeldet/ vnter andern auch durch *Licentiat Helfmann* / in seiner *Replica* auff des Fiscals Clag Schrift/ ausdrücklichen vorbringen lassen/das er kein Graff des Reichs; Sondern des Churfürsten zu Sachsen ohnmittelbarer *Untertan*/ vnd daher dem Reich zu *contribuiren* nicht schuldig were; massen solches alles *ex actis notorium* ist.

Was Anno 1570. etwa/wieder das Herkommen/geschehen seyn mag: Deme ist widersprochen/vnd aus Ew. Id. Canzley *recognition* darüber erlanget worden. Wegen der andern beidermahle aber / auff beschehene Vorhaltung/ die Grafen die *subscriptions* damit entschuldiget: Das Sie wegen der Graffschafft Pirmont/so Sie inmittelst an Sich gebracht/ *unterschrieben* hetten. Aus welchem *actu dubio* ohne das / vielweniger aber Anno 1630. zu

Erfurt

Erffurt/bey der/auff vngleichem Bericht/ausgewürckten Kayserslichen Commission vorgan-
gen/ keine continuatio possessionis zuerzwingen ist: Vnd wird hiernächst nicht bezubringen
seyn/das bemelte Grafen den Reichs deliberationibus bengewohnet hetten. Das aber des
Kayserslichen Herrn General Feld Marschalln/ Grafn von Hatzfeld/ Exempel angeführet/
das derselbe den nechsthin zu Regenspurg gehaltenen Reichs Tag / als ein Graff zu Glei-
chen/ beschicket: So haben Vnsere Gesandten/ alsbalden Sie dessen inne worden/ dar-
wieder gebührliehen protestiret: Die Protestation zu Mayntzischer Reichs Cansley eingeant-
wortet/ vnd daraus eine recognition erlanget.

Schließlich thut auch im allergeringsten nichts zur Sache/ das Graff Erwin/ An-
no 1495. nebenst Churfürst Ernst zu Sachsen/auff dem Reichs Tage mit 24. Pferden ge-
wesen/vnd sein besonder Quartier gehabt haben solle. Dan vber dieses/das solches in facto
bestehet/ So ist bekant/ das die Reichs Fourier oder Quartiermeister/in Austheilung der
Quartier/ganz faciles seynd/vnd bisweilen wol eher bestellen/als die Personen anlangen:
Vnd dieweil Sie nicht zu iudiciren haben/ob einer oder der ander ein Reichs Stand seye; So
kan aus ihrer Einquartirung auch disfalls nichts beständiges geschlossen werden.

Wie nun hierdurch Vnsers Hauses / von ohndenklichen Jahren/ wohlherge-
brachte Territorial Berechtigkeit vber die Graffschafft Gleichen zur Genüge erhärtet:
Also thun Wir hiemit der beschuldigten Turbation zum zierlichsten widersprechen.
Vnd gelanget darauff an Ew. Ed. Vnsere freundliche Bitte: Sie wollen dieses al-
les/so Wir bishero mit mehrern Umständen angeführet / wohl betrachten/ vnd Sich
nunmehr disfalls zur Ruhe begeben; Oder aber / da Sie je Vns weiter Anspruchs zuer-
lassen nicht gemeinet seyn/dasselbige / durch die in den heylsamen Reichs Satzungen / zwi-
schen Chur-Fürsten vnd Ständen wohlbedachte ordentliche Wege/zu Werke stellen: Da
Wir dann Ew. Ed. jederzeit Rechtens seyn wollen. Gesiehe es aber Ew. Ed. das Vnsere
beyderseits Rähte/in der Nähe/weil doch Ew. Ed. ihre Bedienten in Erffurt haben/zusam-
men geschicket / vnd aus diesen Sachen persöhnliche Conferentz vnd Unterredung gehal-
ten werden möchte: So solte Vns dasselbe auch nicht zu entgegen seyn: Da dann das jeni-
ge/was von Vns mit gutem Grunde angeführet / weiter remonstrirer, nach Gelegenheit
die Original Brkunden produciret, vnd nichts vnterlassen werden solte/ was zu schleuniger
gütlicher Hinlegung dieser Irrungen nur immer dienlichen seyn kan.

Vnd mögen Ew. Ed. wohl versichert seyn / das wie vor diesem zwischen Ew. Ed.
Erbs Stiffte/vnd Vnserm Chur- vnd Fürstlichem Hause/ jederzeit gute Nachbarliche Ver-
trawligkeit gehalten worden: Also Wir auch Vnsers Theils dieselbe zu continuiren, von
Herzen begierig seyn: Welches Mittel dann wohl das bequemste ist / dardurch im Heil.
Reich der so hochnöthige liebe Friede wieder erhoben/vnd beständig erhalten werden könne.

Welches Ew. Ed. Wir also/ zu Vnsere nothdürfftigen Antwort / nicht vnvermeldet
lassen wollen/ vnd verbleiben deroselben viel Ehr/Liebes vnd Gutes / zu erweisen jederzeit
willig vnd geflissen. Datum den 15. Aprilis Anno 1642.

Von Gottes Gnaden/Wilhelm/Albrecht vnd Ernst/

Gebrüdere/Herkogen zu Sachsen / Gällich/ Ele-
ve vnd Bergen / 2c. Landgrafen in Thüringen/
Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Mark
vnd Ravensberg/Herren zu Ravensstein.

An
den Churfürsten zu
Mayntz/Herrn Ans-
helm Casimir.

Ew. Ed.

Dienstwillige Freunde

Wilhelm/mp. Albrecht/mp. Ernst/mp.
Herkogen zu Sachsen.

Lit.

Designatio vnd Verzeichnuß deren Lehen/so von dem Chur- vnd Erzstift Mäynß/ die Grafen zu Gleichen/ıc. Herren zu Thonna/tragen.

Erstlich/ Gleichen das Schloß.

Zum Andern/Wandersleben den Flecken/ nicht weit von bemeltem Schloß Gleichen.

Zum Dritten/den grossen See vnterm Schloß Gleichen.

Zum Vierdten/den grossen Kennberg gegen dem Schloß Gleichen über gelegen.



Iese Lehenstücke seynd jetziger Zeit in Händen der Wohlgebornen vnd Edlen Herren Philipps Ersten/vnd Herrn Hans Ludwigs/Gebrüderen/Grafen zu Gleichen vnd Spiegelberg/vnverändert vnd vnbeschwehrt. Kinckhofen/ auch nicht weit vom Schloß Gleichen gelegen / ist denen von Rheineck zu Mühlberg/von vndenklichen Jahren/zum Aßter Mannlehen geliehen worden/die es auch noch jetzo besitzen vnd innhaben.

Das Gericht vber Hals vnd Hand zu Hochheimb/vngefehr eine halbe Meile vom Schloß Gleichen/aber im Fürstl. Sächsl. Ambt Jechtershausen gelegen / vnd der dritte Pfennig am StabGerichte daselbst/anlangende: Weiß man nicht anders/ dann daß wohltermeste Herren Grafen diß alles noch in Possels, auch ohne Streit haben: Gleichwol Ihrer Gräfl. Gn. Wissens/kein Fall zugetragen/dabey man berührte Possels exerciren können/auch die Besorg tragen/das das Fürstl. Haus Sachsen/ denenelben daran wenig oder gar nichts gestehen möchten. Jedoch da sich ein Fall begeben würde/soll der selbige in gebührliche acht genommen werden.

Lit. B.



Ir Adolph von Gottes Gnaden Erwehltter Erz Bischoff zu Mäynß/ Bischoff zu Speyr/bekennen öffentlich mit diesem Brieffe: Daß Wir angesehen haben/gerewen Nutzen vnd vnverdrossen Dienste/den Vns vnd Vnsrem Stiffte/der Edel/ Vnsrer lieber Nere/Ernst Graff zu Gleichen/dick scheinbarlich gethan hat/vnd fürbas thun sol vnd mag/in künsttigen Zeiten: Vnd haben darumb ihme/vnd seinen Leibes Erben/verschrieben/vnd beweisen auch gegenwertiglich/mit diesem Brieffe/zueinem rechten Burglehen 50. Gulden Geldes/jährlicher Gülde/auff Vnsrer Kellerey zu Aschaffenburg: Die Ihme vnd seinen rechten Leibes Erben/von derselben Vnsrer Kellerey zu Aschaffenburg/ gefallen sollen/vnd jährlich fürbas gereicht werden/ohngefehr auff S. Martins Tag. Vnd soll Er vnd seine Leibes Erben/darumb Vnsrer vnd des Stifftes zu Mäynß Burgmann zu Aschaffenburg seyn/vnd die obigen 50. Fl. Geldes von Vns/ Vnsrem Nachkommen vnd dem Stiffte zu Mäynß/zueinem Burglehen also haben vnd empfangen/vnd die auch verdienen/mit Trewen/ Eyden vnd Diensten / als gewöhnlich vnd recht ist/ohne alle Gefehrd.

Darumb heissen vnd gebieten Wir gegenwertiglich/mit diesem Brieffe/Nicolao Vnsrem Kellern zu Aschaffenburg/der jetzund da ist/oder dem/der zu Zeiten ein Kellner da würdet/ daß er dem vorigen Ernst / Graff zu Gleichen / fürbas jährlich vff S. Martins Tag/von Vns vnd des Stifftes wegen/ 50. Fl. Geld zu Burglehen reichen/geben vnd antworten sol/ohne Hindernissen vnd Wiederreden/ als lange/bis daß Wir/Vnsere Nachkommen oder der Stiffte/die 50. Gulden Geld wieder ablösen/mit fünffhundert Floren.

Vnd wenn Wir / Vnsere Nachkommen/ oder der Stiffte/ dem obigen Ernst / Graff vnd Herrn zu Gleichen/oder Seinen Leibes Erben/fünffhundert Flor.gegeben vnd bezahlet haben: So sollen Wir/Vnsere Nachkommen/oder der Stiffte/ Ihn die 50. Fl. nicht schuldig oder verbunden seyn zugeben/vnd soll Er / oder Seine Leibes Erben/ dann Vns / Vnsere Nachkommen vnd dem Stiffte zu Mäynß beweisen/vnd wohl belegen auff seine eigene Güter/das dem Stiffte allernächst vnd best gelegen ist/ 50. Fl. Geld jährlicher Gülde/vnd die Vns/Vnsrem Nachkommen vnd Stiffte auffgeben/vnd wider von Vns zu Burglehen empfangen vnd haben/vnd darumb Vnsrer/vnd des Stifftes Burgmann zu Aschaffenburg bleiben ewiglich/vnd verdienen mit Trewen/Diensten vnd Eyden/vnd auch verbunden seyn/als das Recht vnd Gewohnheit ist/vnd als vorgeschrieben stehet/ohne Argelist vnd Gefehrd.

Vnd des zu Erkund ist Vnsrer Insiegel an diesen Brieff gehangen/der geben ist zu Aschaffenburg/ auff den nechsten Dienstag / nach dem Sontage / als man singet Quasimodogeniti, Anno Domini M. CCC. LXX. Septimo.

Daß gegenwertige Copey mit dem wahren Original mit Fleiß collationirer, vnd demselben von Wort zu Worten gleichstimmig befunden: bekenne ich Endesbenanter/mit meiner Hand Subscription, vnd auffgedrucktem gewöhnlichen Pittschafft. Geschehen Gotha/ den 19. Aprilis St: Vet: Anno 1642.

(L. S.) Anthon Günther Kirchberger/ Fürstl. Sächsischer Cancellerey Secretarius, vnd Notarius Publicus Cæsaricus,

F. H. 5619

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

107A

MC



F. K. 35.

+2005046

Ya.
5612

Des Chur- und Fürstlichen
Hauses zu

Unvermeidlich und ge
Durch

Das hochlöbliche Erz

vermittelt der ohnlä

In loco Tractatum Pacis, ad Dict

vermeinter

DEDUCTIO

veranlassete

Anzeige und Regen

Die Jura Superioritatis, und

ymb Erffurdt betreff

Nachgedruckt im Jahr

BIBLIOTHEK
PONICKAW

UNIVERSITÄT
HALLE
(SALE)

